DEINE RECHTE

refugees



01/2026 augenauf Bern

Bei den aufgeführten Beratungsstellen handelt es sich mehrheitlich um Adressen im Raum Bern. Abgesehen davon gilt der grösste Teil der Broschüreninhalte in der ganzen Schweiz.

DEINE RECHTE

refugees



01/2026 augenauf Bern

INHALT

POLIZEIKONTROLLEN UND HAFT

Polizei und Personenkontrollen 8
Durchsuchungen durch die Polizei 10
Bahnhof-/SBB-Transportpolizei 14
Private Sicherheitsleute 16
Beschlagnahmen 17
Aussageverweigerung 19
Übersetzung 21
Eingrenzung/Ausgrenzung (Rayonverbot) 23
Verhaftungen 24
Übergriffe und Verletzungen 27

ASYLVERFAHREN

Allgemeines 28
Anhörung über Asylgründe 30
Zwangsmassnahmen und Ausschaffung 33
Vorbereitungshaft 34
Ausschaffungshaft 35
Haft im Dublin-Verfahren 39
Durchsetzungshaft 41
Maximaldauer der Haft 41

RECHTE IN DER ASYLUNTERKUNFT

Gesundheit 42
Probleme mit Bewohner:innen/Personal 44
Hausdurchsuchung in der Unterkunft 46
Besonders schutzwürdige Personen 48
Sozialgeld 50
Sans-Papiers 51

BERATUNGSSTELLEN UND ANDERE ORGANISATIONEN

Ausländer:innen 52
Frauen 56
Kinder & Jugendliche 57
LGBTIQ* 57
Medizinisches 59
Menschenrechte/Repression 61
Notschlafstellen und Gassenarbeit 62
Opferhilfe 64
Partnerschaft & Familie 65
Sexarbeit 66

DEINE RECHTE FÜR ASYLSUCHENDE

Die vorliegende Infobroschüre richtet sich an geflüchtete Personen und Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus. Es wird über die Rechte betreffend Begegnungen mit der Polizei, dem Asylverfahren und dem Leben in der Asylunterkunft informiert. Die jeweiligen Themen sind in dieser Broschüre nicht abschliessend behandelt. Im Anschluss findest du Beratungsstellen, die dir weiterhelfen können. Weitere Informationen sowie die elektronische Version dieser Broschüre findest du auf www.rechte-asyl.ch.

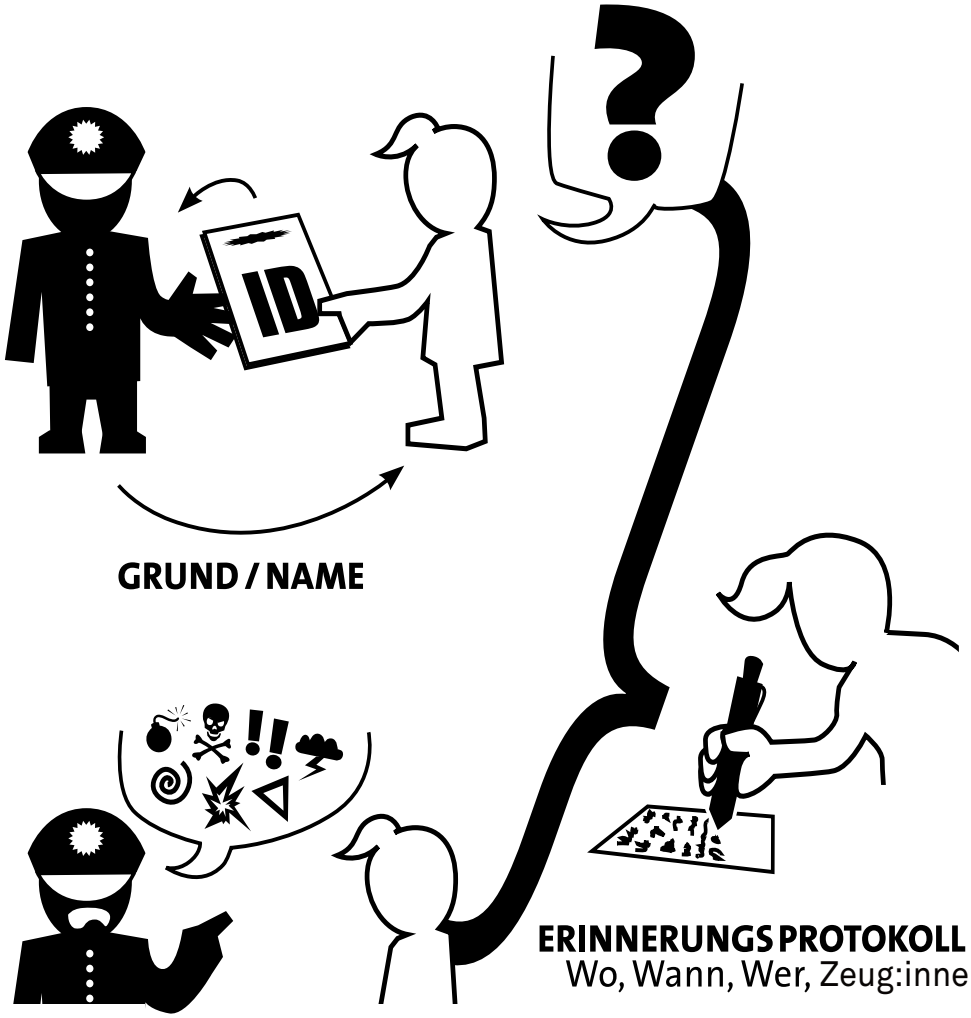
POLIZEIKONTROLLEN UND HAFT

Polizei und Personenkontrollen

- Die Polizei hat das Recht, deine Personalien zu kontrollieren. Zwar bist du nicht verpflichtet, einen Ausweis dabeizuhaben, aber um Ärger bzw. langwierige Abklärungen zu vermeiden, ist es besser, mit einem Ausweis unterwegs zu sein.
- Frage nach dem Grund für die Kontrolle. Die Polizei muss dir einen Grund nennen können, wenn du danach fragst.
- Polizeibeamt:innen müssen dir auf Anfrage ihren Namen nennen. Polizeibeamt:innen in Zivil (ohne Uniform) müssen sich mit einem Ausweis identifizieren.
- Bei Übergriffen (z.B. Gewalt oder Beschimpfungen) oder diskriminierenden Kontrollen (z.B. wegen deiner Hautfarbe) merke dir die Namen der Polizist:innen sowie Ort, Datum, Zeit und Namen.

Bitte Menschen, die den Vorfall beobachtet haben (Zeug:innen), dir ihren Namen und eine Kontaktmöglichkeit zu geben. Das ist wichtig für eine Beschwerde oder Anzeige gegen die Polizei. Am Ende dieser Rechtshilfebroschüre findest du Adressen, an die du dich wenden kannst, wenn du eine Beschwerde einreichen möchtest.

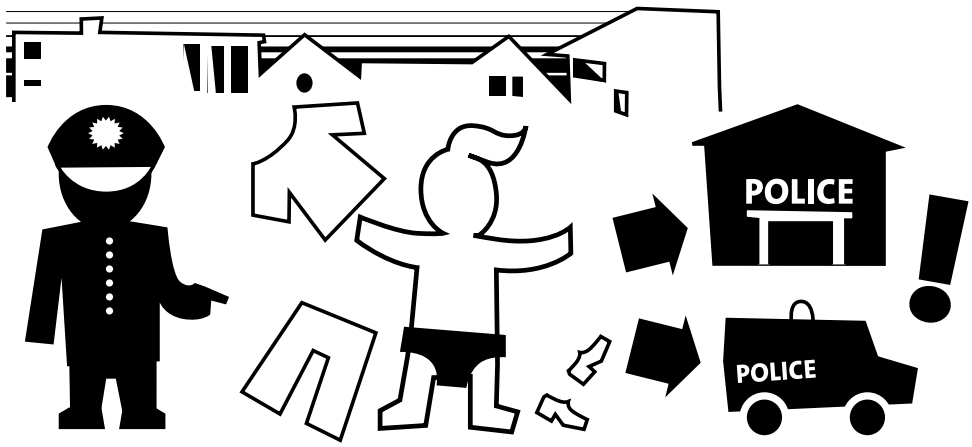
- Schreibe ein Erinnerungsprotokoll über den Vorfall, damit du wichtige Sachen nicht vergisst. Du kannst dafür auch auf www.augenauf.ch ein Formular herunterladen.
- Hast du einen Übergriff beobachtet, erstelle möglichst bald nach dem Vorfall ein Erinnerungsprotokoll und lasse es der betroffenen Person zukommen.

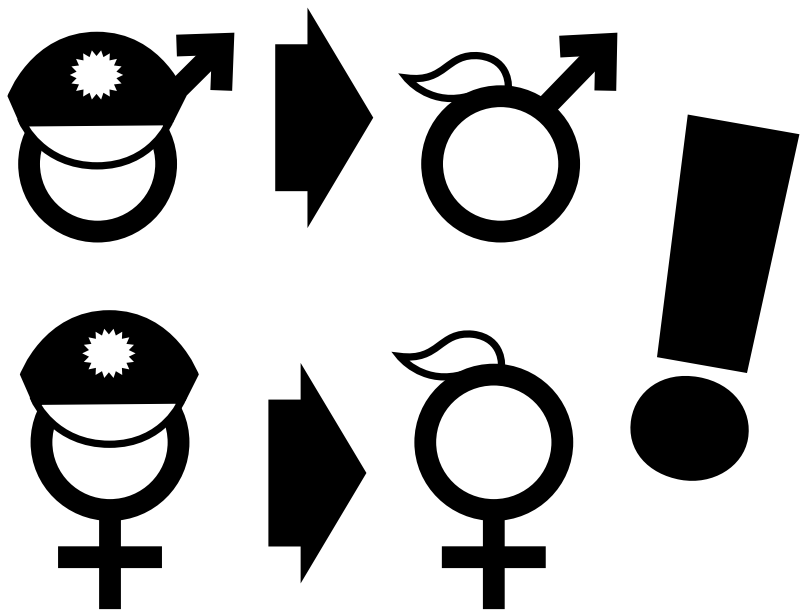


Durchsuchungen durch die Polizei

- Die Polizei darf bei Verdacht auf eine Straftat dich und dein Gepäck durchsuchen. Frage, wegen welcher Straftat du durchsucht wirst. Frage auch, warum du dieser Straftat verdächtigt wirst.

- Weiter gehende Durchsuchungen in der Öffentlichkeit (z.B. bis auf die Unterhosen ausziehen) sind nicht gestattet. Taschen leeren oder abtasten ist dagegen erlaubt.
- Du kannst verlangen, dass die Polizei dich im Auto oder auf dem Posten durchsucht.





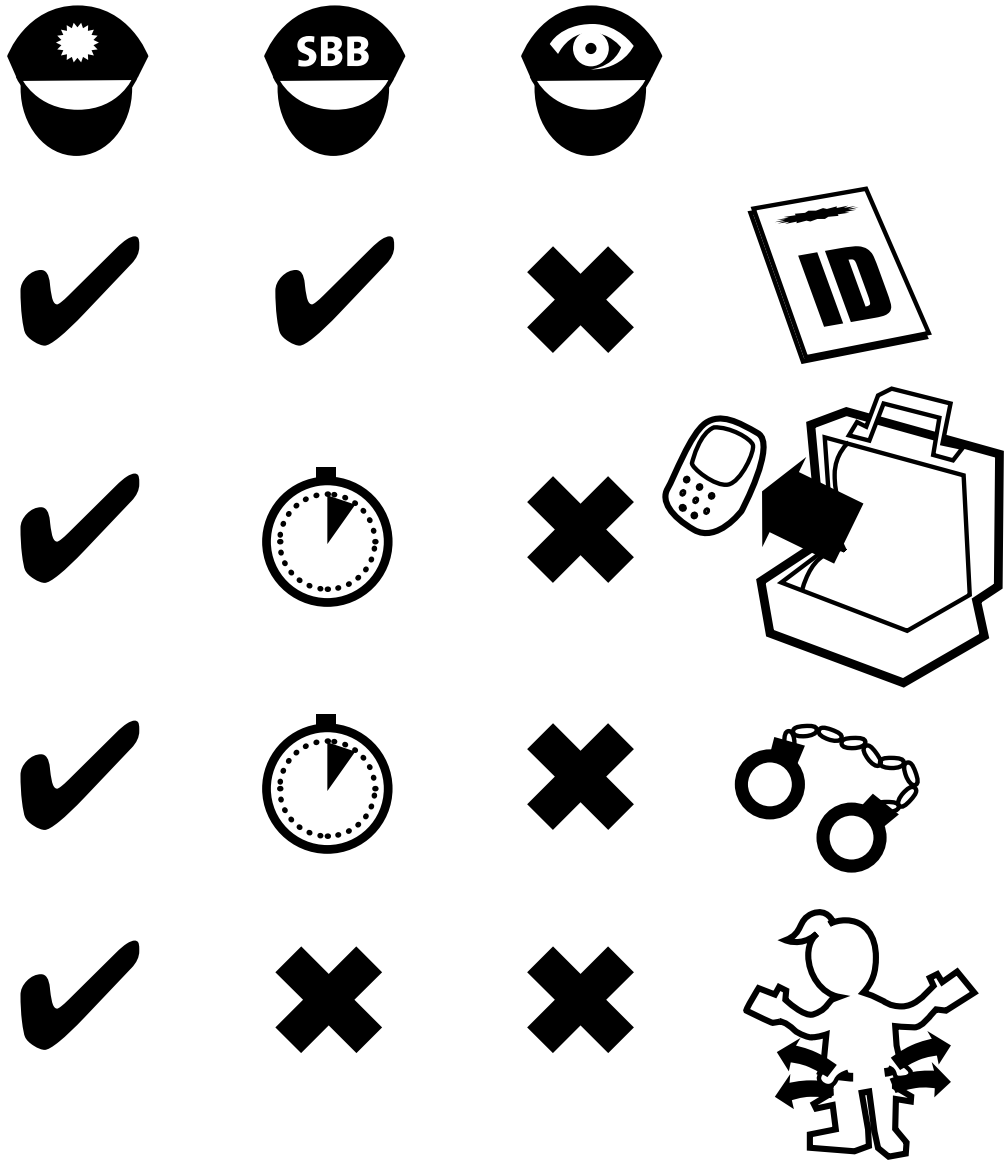
- Nur medizinisches Personal (Ärzt:in) darf Körperöffnungen durchsuchen.
- Bestehe darauf, dass du von einer Person des gleichen Geschlechts durchsucht wirst.
- Wenn du dich der Durchsuchung verweigern möchtest, musst du bedenken, dass dies eine Anzeige zur Folge haben kann.
- Die Polizei kann dir eine DNA-Probe entnehmen (Abstrich der Wangenschleimhaut). Zur Anordnung berechtigt sind Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgericht. Die Anordnung der Analyse und Erstellung eines DNA-Profils (Auswertung der Probe) obliegt jedoch der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht.
- **Wenn du du eine Einladung oder ein Aufgebot von der Polizei zur DNA-Entnahme bekommst: Melde dich bei einer Anwältin/einem Anwalt oder bei einer Beratungsstelle und lasse überprüfen, ob diese zulässig ist** (**siehe unter**

« Menschenrechte/Repression », Seite 61).

- Erkennungsdienstliche Erfassungen können von der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder den Gerichten angeordnet werden. Dabei werden die Körpermerkmale einer Person festgestellt und Abdrücke von Körperteilen genommen. Sie können nur zur Abklärung eines konkreten Sachverhaltes (inklusive Feststellung der Identität) angeordnet werden. Weigerst du dich, dich der Anordnung der Polizei zu unterziehen, so entscheidet die Staatsanwaltschaft.

Bahnhof-/SBB-Transportpolizei

- Im Bahnhof Bern ist vieles verboten (siehe auch die Verbotsschilder). Durchsetzen muss dies die SBB-Transportpolizei. Die SBB-Transportpolizei darf deinen Ausweis kontrollieren, dich vorläufig festnehmen oder dich der Polizei übergeben. Zusätzlich darf die Transportpolizei Gegenstände beschlagnahmen. Privaten Sicherheitsdiensten, etwa der Securitas, ist dies nicht erlaubt. Die Transportpolizei muss laut Gesetz aber beschlagnahmte Gegenstände und vorläufig festgenommene Personen «möglichst rasch der Polizei» übergeben.
- Die SBB-Transportpolizei ist nur für Bahnhofareale und Züge zuständig und darf die oben genannten Befugnisse nur dort ausüben.
- Achte auf die Uniform.


SBB
ID

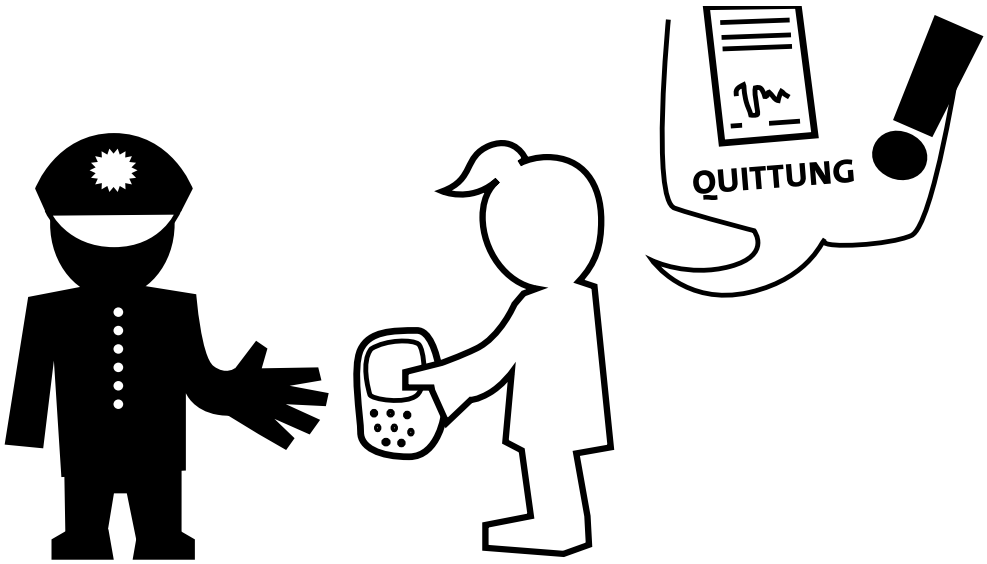
Private Sicherheitsleute

- Neben der Polizei sind vermehrt auch uniformierte Personen anzutreffen, die jedoch keine Polizist:innen sind. Es sind Angestellte von privaten Sicherheitsfirmen (z.B. Protectas oder Securitas).
- Erwischen dich die privaten Sicherheitsleute bei einer Straftat, dürfen sie dich festhalten. Sie müssen dich aber sofort der Polizei übergeben. Sie dürfen nicht: Von dir einen Ausweis verlangen, dich befragen und durchsuchen, dich abtasten, deine Taschen durchsuchen, dich nach Name und Wohnsitz fragen, dir Sachen wegnehmen. Diese haben nicht mehr Rechte als du.



Beschlagnahmen

- Will die Polizei etwas beschlagnahmen, dir also zum Beispiel dein Telefon wegnehmen, verlange immer eine Quittung. Beschlagnahmt werden dürfen Gegenstände nur, wenn sie im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung stehen und als Beweismittel dienen könnten, oder wenn sie die öffentliche Ordnung gefährden. Sind eingezogene Gegenstände legal und keine Beweismittel, kannst du diese später (mit der Quittung) zurückfordern.

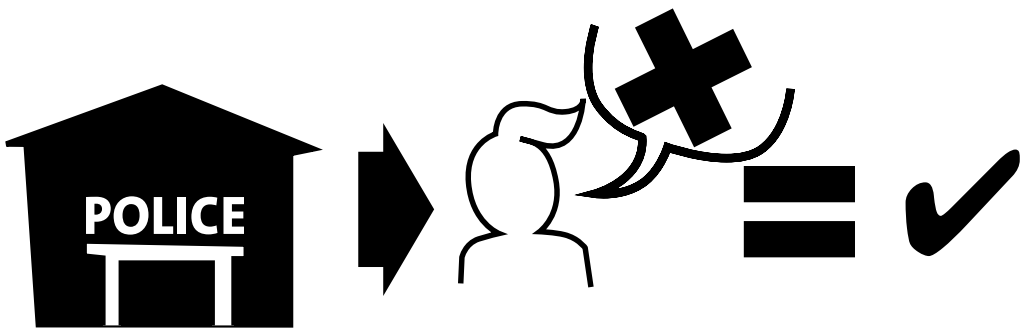


- Hast du Interesse an der Geheimhaltung des Inhalts von Dokumenten oder Handy/Laptop, so kannst du die Siegelung verlangen. Das bedeutet, dass in einem separaten Verfahren abgeklärt werden muss, ob die Polizei diese Informationen durchsuchen darf.
- Bist du Asylsuchende:r oder hast einen Wegweisungsentscheid, trage nicht mehr Bargeld bei dir, als du unbedingt brauchst. Es kommt vor, dass die Polizei grössere Mengen Bargeld beschlagnahmt. Macht sie das, verlange eine Quittung.

- **Melden kannst du dich bei einer Beratungsstelle (siehe unter « Ausländer:innen », Seite 52 oder « Menschenrechte/ Repression », Seite 61).**

Aussageverweigerung

- Wirst du von der Polizei auf den Posten genommen und befragt, hast du das Recht, die Aussage zu verweigern. Dies ist dein Recht als beschuldigte Person oder Auskunftsperson.



- Du musst der Polizei nur folgende Angaben mitteilen:
 - Name
 - Vorname
 - Meldeadresse
 - Geburtsdatum
 - Beruf (nicht den Arbeitgeber, nicht die Schule)
 - Name der Eltern
 - Sonst nichts!
- Antworte auf alle weiteren Fragen mit: «Keine Aussage» oder «Ich verweigere die Aussage», auch wenn sie mit dir nur über das Wetter reden wollen. Jede Aussage gefährdet dich und andere.
- Unterschreibe nichts, was du nicht verstehst oder womit du nicht einverstanden bist.
- In gewissen Situationen kann es zur Entschärfung der Situation sinnvoll sein, eine Aussage zu machen. Entschliesst du dich, eine Aussage zu machen, dann denke an

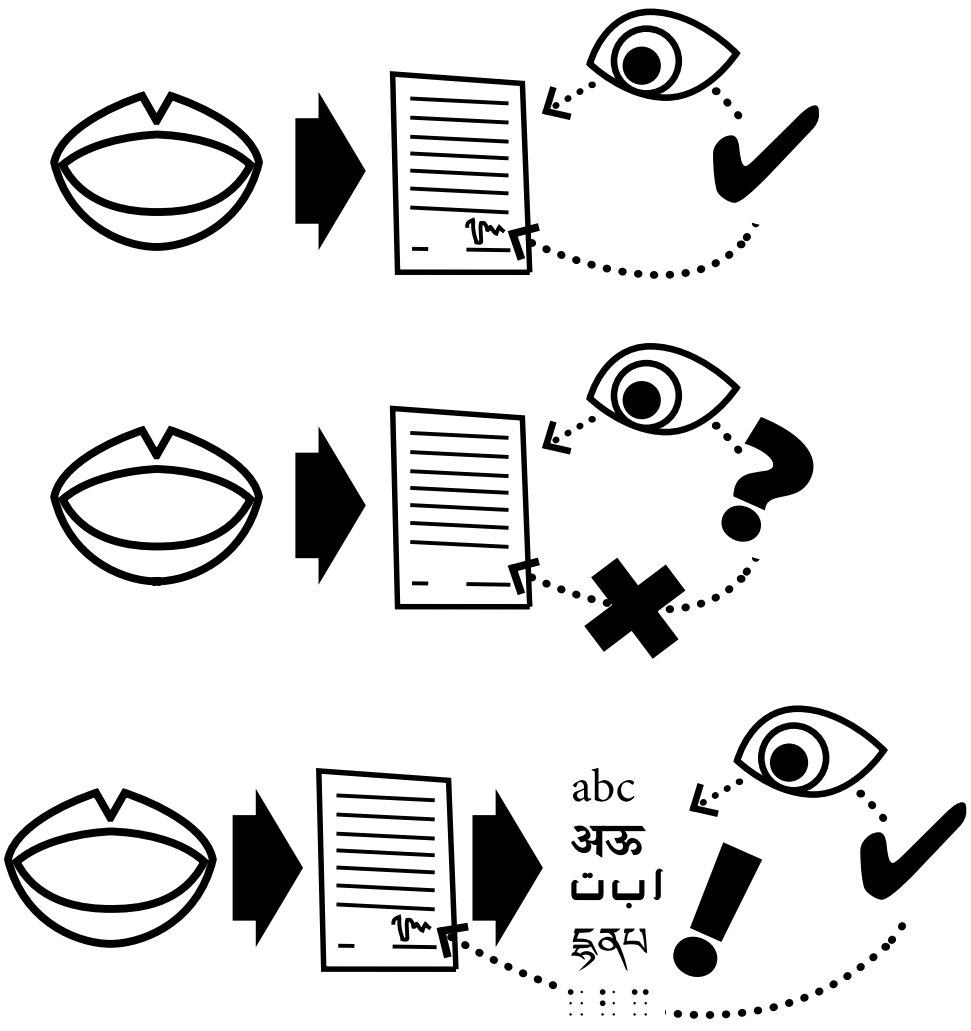
Folgendes:

- Du hast das Recht auf eine Übersetzung. Bestehe wenn notwendig darauf.
- Achte darauf, dass deine Aussagen richtig protokolliert werden (z.B. sind Aussagen von Polizist:innen nicht deine eigenen Aussagen).
- Lies das Protokoll vor dem Unterschreiben genau durch.
- Du bist nicht verpflichtet, Protokolle zu unterschreiben.

Übersetzung

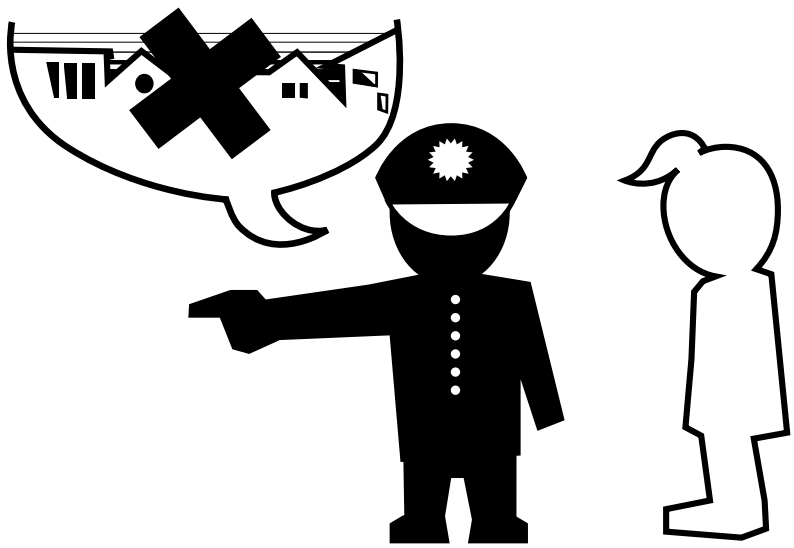
- Es ist dein Recht, bei Kontakt mit der Polizei, der Fremdenpolizei und anderen Behörden eine Übersetzung zu verlangen. Dies kostet dich nichts. Es empfiehlt sich daher, von diesem Recht Gebrauch zu machen.

- Wird verlangt, dass du ein Protokoll unterschreibst, so bestehe auf einer Übersetzung in deine Sprache.
- Unterschreibe nichts, was du nicht verstanden hast.



Eingrenzung/Ausgrenzung (Rayonverbot)

- Die Polizei kann dich von einem Ort wegweisen, wenn z.B. « der begründete Verdacht besteht », dass du die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdest oder dass du die Polizei an ihrer Arbeit hinderst oder dabei störst. Damit kann dir die Polizei verbieten, ein bestimmtes Gebiet zu betreten (Bahnhof, Innenstadt etc.)
- Die Polizei kann dir auch verbieten, ein bestimmtes Gebiet zu verlassen (z.B. einen Kanton).



- Ein Verstoss gegen eine solche Anordnung hat für dich strafrechtliche Folgen.
- **Du kannst dich gegen eine Ausgrenzung oder Eingrenzung rechtlich wehren: Melde dich bei einer Anwältin/einem Anwalt oder einer Beratungsstelle (siehe unter « Ausländer:innen », Seite 52 oder « Menschenrechte/Repression », Seite 61).**

Verhaftungen

Administrativhaft

- Hinweise über Administrativhaft, Ausschaffungshaft etc. findest du weiter unten.

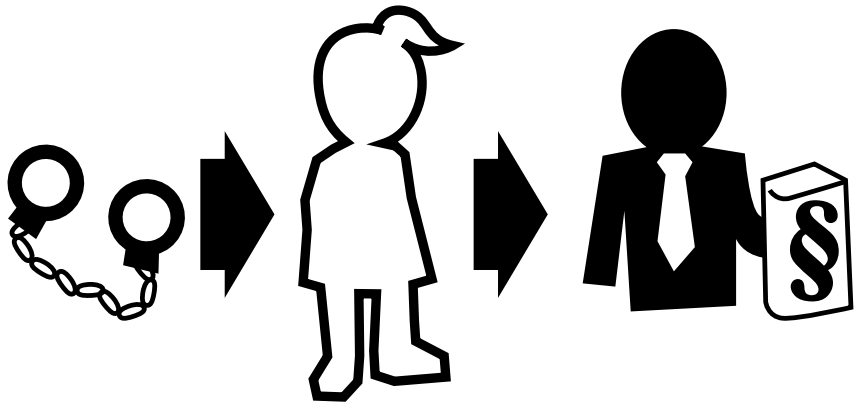
Rechte während der Haft
(wegen einer Straftat)

- Die Polizei kann dich maximal 24 Stunden festhalten, danach muss sie die Staatsanwaltschaft benachrichtigen.

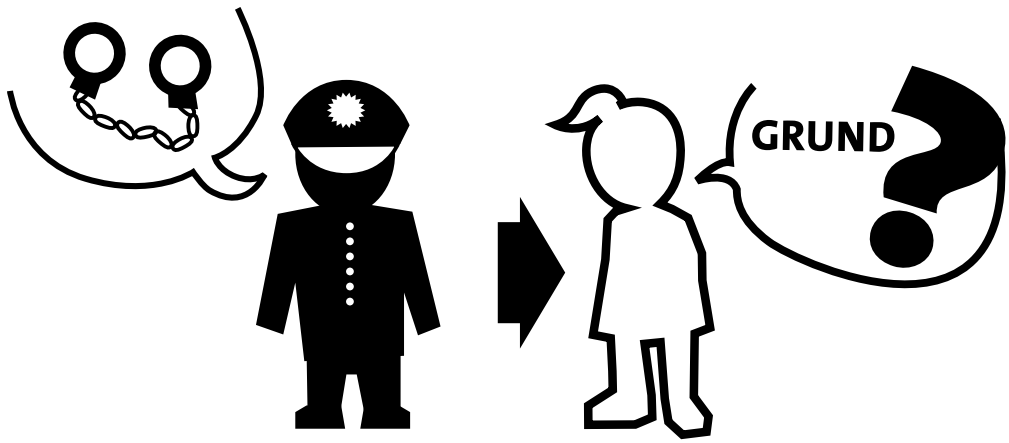
Die Staatsanwaltschaft muss innerhalb von 48 Stunden seit Festnahme einen Antrag auf Untersuchungshaft stellen, über den das Zwangsmassnahmengericht innerhalb von 96 Stunden seit Festnahme entscheiden muss.



- Wenn kein Grund für eine vorläufige Festnahme und kein Vorführungsbefehl gegen dich vorliegt, muss dich die Polizei nach Feststellen deiner Identität gehen lassen.
- Solltest du länger als erlaubt festgehalten werden oder in Untersuchungshaft kommen, verlange den sofortigen Kontakt mit einer Anwältin/einem Anwalt. Wenn du dir keine Anwältin/keinen Anwalt leisten kannst, kannst du verlangen, dass der Staat dir eine Anwältin/einen Anwalt bezahlt.



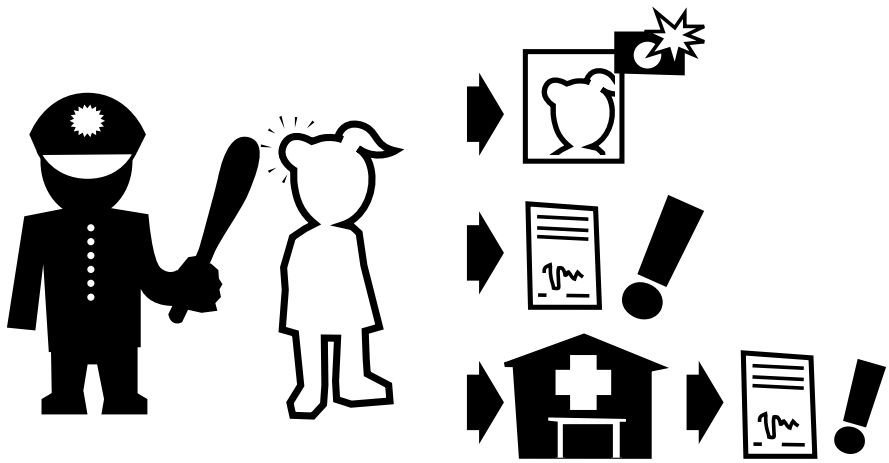
- Frage immer nach dem Grund für die Festnahme. Frage nach der Straftat, derer du verdächtigt wirst. Frage, aufgrund welchen Verhaltens du verdächtigt wirst.



- Bist du minderjährig, verlange, dass deine Eltern oder deine Rechtsvertretung kontaktiert werden.

Übergriffe und Verletzungen

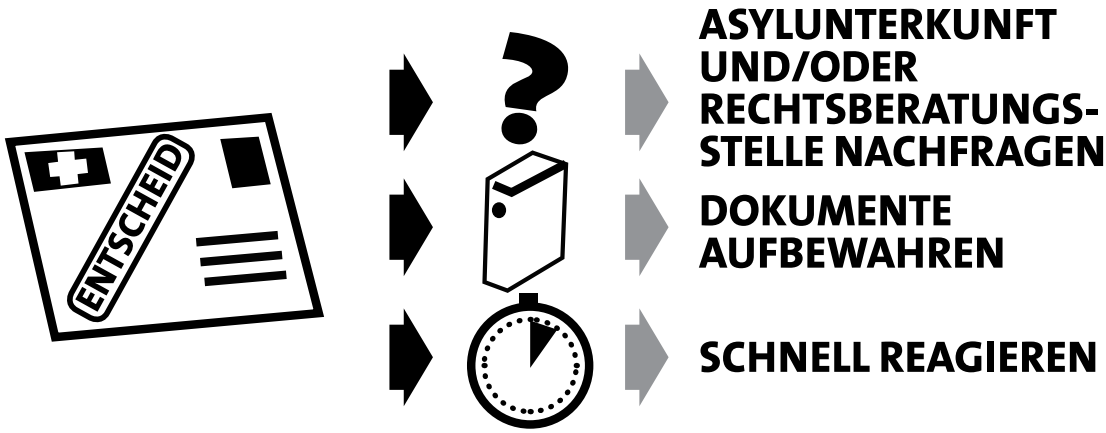
- Hast du im Rahmen der Festhaltung einen Übergriff erlebt oder hast du Verletzungen davongetragen, beachte folgendes:
 - Erstelle ein Gedächtnisprotokoll (insbesondere mit Namen und Merkmalen der übergriffigen Person).
 - Fotografiere sichtbare Verletzungen.
 - Suche nach der Freilassung sofort eine Ärztin oder einen Arzt auf und lasse dir einen Arztbericht ausstellen.
 - Solltest du von der Polizei befragt werden, bestehe darauf, dass die Übergriffe oder Verletzungen protokolliert werden.



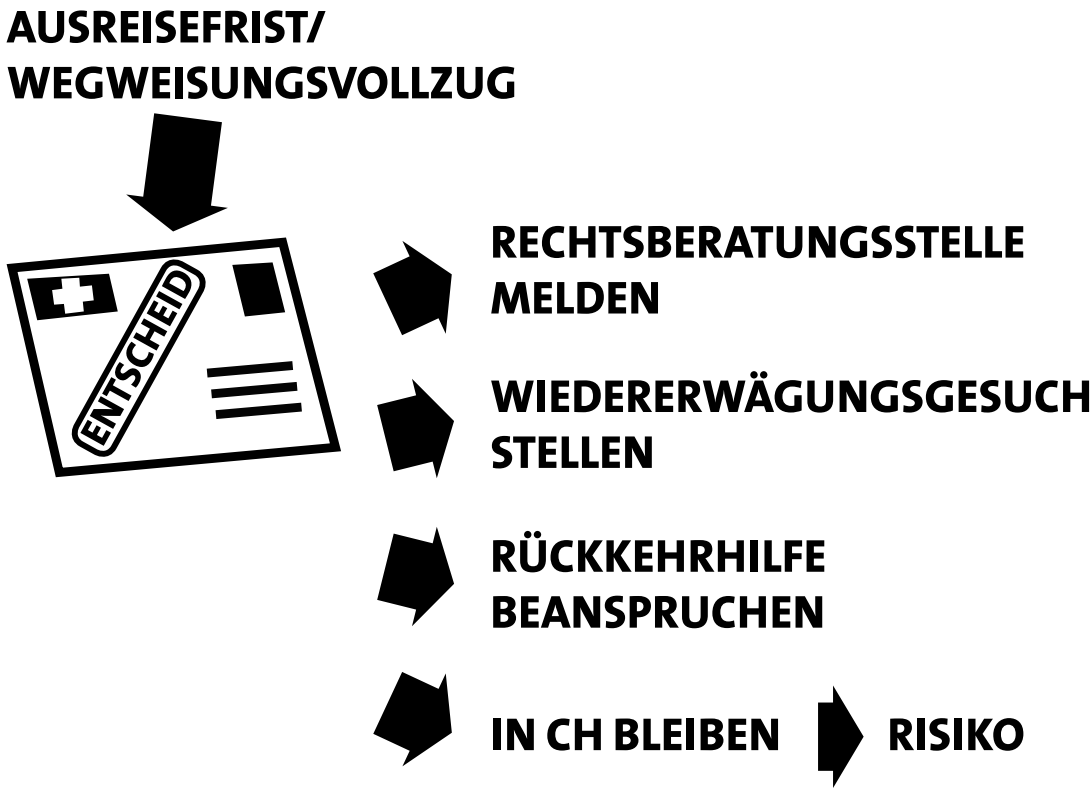
ASYLVERFAHREN

Allgemeines

- Erhältst du im Rahmen des Asylverfahrens einen Brief der Behörden, frage immer sofort nach, um was es sich genau handelt. Sprich mit deiner Rechtsvertretung. Stelle sicher, dass du auch wirklich verstanden hast, was im Brief angeordnet oder gefragt wird und frage deine Rechtsvertretung um eine Kopie.
- Bewahre alle Dokumente auf und nimm dein gesamtes Dossier mit, wenn du jemanden um Rat fragst. Erstelle immer Kopien deiner Dokumente.
- Erhältst du einen Asylentscheid, musst du besonders schnell handeln. Die Fristen, um gegen einen Entscheid Beschwerde zu erheben, sind sehr kurz.



- Wurde dein Asylgesuch abgewiesen, bist du verpflichtet, die Schweiz zu verlassen. Du hast jedoch die Möglichkeit, mit einem Wiedererwägungsgesuch eine Neubeurteilung deines Gesuchs zu erwirken. Hierfür gelten aber strenge Zulässigkeitsvoraussetzungen.
- Möchtest du die Schweiz freiwillig verlassen, kannst du Rückkehrhilfe und Rückkehrprogramme beanspruchen.
- **Wenn du Fragen oder Schwierigkeiten hast: Melde dich bei bei einer Anwältin/einem Anwalt oder einer Beratungsstelle (siehe unter « Ausländer:innen », Seite 52).**



Anhörung über Asylgründe

- Du hast ein Asylgesuch gestellt. Damit sagst du, dass du (das heisst du persönlich) an Leib und Leben in deinem Heimatland gefährdet bist.
- Du wirst über die geltend gemachte Verfolgung, deinen Reiseweg in Europa, dein Leben im Heimatland etc. befragt. Versuche immer, so präzise wie möglich zu

antworten und baue keine Übertreibungen oder Vereinfachungen ein.

- Du musst nachweisen oder glaubhaft machen, dass du gefährdet bist. Finanzielle oder wirtschaftliche Gründe werden nicht beachtet.
- Die Behörden befragen dich in der Regel zwei Mal. In den beiden Befragungen musst du die Behörden überzeugen können, dass du in deinem Land bedroht bist.
- Merke dir genau, was du bei der ersten Anhörung gesagt hast. Widersprüche zwischen deinen Aussagen können negative Konsequenzen für dich haben. Stelle sicher, dass die Befragenden deine Angaben auch wirklich verstanden haben. Stellst du Misstrauen fest, versuche deine Geschichte so genau wie möglich zu erklären.
- Bereite dich sehr sorgfältig auf die Anhörung vor. Versuche noch vor der Anhörung, Beweismittel (Haftbefehle, Zeitungsarti-

kel etc.) aufzutreiben. Nimm Kontakt mit Leuten auf, die dir helfen können.

- Oft ist ein Nachweis (z.B. anhand eines Haftbefehls) nicht möglich. In diesem Fall brauchst du nichts zu beweisen, sondern es wird die Glaubhaftigkeit deiner Angaben vertieft überprüft, d.h. du musst authentisch wirken.
- Hast du den Eindruck, dass die Übersetzung nicht optimal ist, mache die Anwesenden unbedingt darauf aufmerksam.
- Auch hast du bei der Feststellung deiner Identität eine Mitwirkungspflicht. Du kannst aber nicht verpflichtet werden, mit den Behörden deines Heimatlandes Kontakt aufzunehmen.
- Bist du minderjährig, achte darauf, dass dein Alter korrekt erfasst wird. Als Minderjährige:r hast du mehr Schutz als eine erwachsene Person.
- **Wenn du Fragen oder Schwierigkeiten hast: Melde dich bei deiner Rechtsvertretung.**

Zwangsmassnahmen und Ausschaffung

- Hältst du dich in der Schweiz auf, nachdem die Ausreisefrist abgelaufen ist, riskierst du Zwangsmassnahmen. Die Behörden können dich kurzfristig festhalten, dich ein- oder ausgrenzen, die Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft sowie eine Einreisesperre für die Schweiz anordnen und dich wegen illegalen Aufenthalts verurteilen und bestrafen.
- **Melde dich bei einer Anwältin/einem Anwalt oder einer Beratungsstelle (siehe unter « Ausländer:innen », Seite 52).**

Vorbereitungshaft

Damit du dich einer künftigen Wegweisung nicht entziehen kannst, können die Behörden für maximal 6 Monate Vorbereitungshaft anordnen. Die Vorbereitungshaft ist zulässig, wenn

- du dich weigerst, deine Identität offenzulegen, oder du behördliche Anordnungen nicht einhältst;
- einer Ein- oder Ausgrenzung zuwiderhandelst;
- trotz Einreiseverbots die Schweiz betrittst und nicht sofort weggewiesen werden kannst;
- du ein Asylgesuch stellst, nachdem deine Aufenthaltsbewilligung wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung widerrufen oder nicht verlängert worden ist;
- du ein Asylgesuch stellst, nachdem du ausgewiesen wurdest;

- du ein Asylgesuch in der Absicht stellst, eine drohende Wegweisung zu vermeiden;
- du verurteilt worden bist oder strafrechtlich verfolgt wirst, weil du Personen ernsthaft bedrohst oder an Leib oder Leben gefährdest;
- du wegen eines Verbrechens verurteilt worden bist;
- du gemäss fedpol oder dem Nachrichtendienst des Bundes die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdest.

Ausschaffungshaft

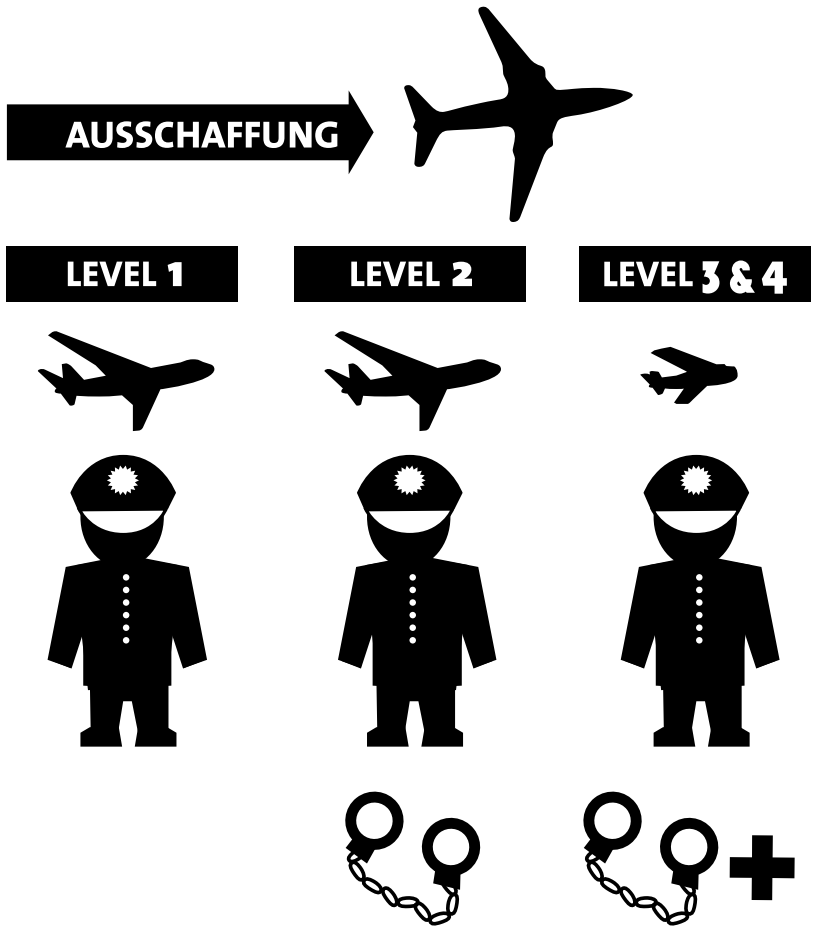
Du kannst in Ausschaffungshaft genommen werden, wenn ein schriftlicher Wegweisungsentscheid oder eine strafrechtliche Landesverweisung gegen dich ausgesprochen wurde. Die Anordnung der Ausschaffungshaft ist zulässig, wenn

- du dich bereits in Vorbereitungshaft befindest;

- ein Grund für Vorbereitungshaft (siehe unter «Vorbereitungshaft», Seite 34) besteht;
- konkrete Anzeichen darauf hindeuten, dass du dich der Ausschaffung entziehen willst, z.B. weil du deine Identität nicht offenlegst;
- dein bisheriges Verhalten darauf schliessen lässt, dass du dich behördlichen Anordnungen widersetzt;
- der Wegweisungsentscheid in einem Bundesasylzentrum eröffnet wird und der Wegweisungsvollzug absehbar ist. In diesem Fall darf die Haft höchstens 30 Tage dauern.



Die Anordnung von Ausschaffungshaft ist auch dann möglich, wenn ein definitiver Wegweisungsentscheid vorliegt, die Ausreisefrist abgelaufen ist, ohne dass du die Schweiz verlassen hast, und die zuständige kantonale Behörde für dich Reisepapiere beschaffen musste. In diesem Fall darf die Haft eine Dauer von 60 Tagen nicht übersteigen.
Die Ausschaffung kann in vier Stufen ablaufen.



- Bei der Ausschaffung nach Level 1 hast du einer Rückkehr zugestimmt. Du wirst durch die Polizei zum Flugzeug begleitet. Die Ausschaffung erfolgt ohne Fesselung oder polizeiliche Begleitung.
- Bei einer Ausschaffung nach Level 2 wirst du von Polizist:innen begleitet und kannst an den Händen gefesselt werden. Die Ausschaffung findet in einem Linienflug statt.
- Bei einer Ausschaffung nach Level 3 wirst du von zwei oder mehr Polizist:innen begleitet. Dabei kannst du bis zur Bewegungsunfähigkeit gefesselt werden und die Polizist:innen dürfen körperliche Gewalt einsetzen. Die Ausschaffung findet auf einem Linienflug statt.
- Die Ausschaffung nach Level 4 findet in einem Sonderflug statt. Fesselung und körperliche Gewalt ist erlaubt wie unter Level 3.

- Beachte, dass Level-4-Ausschaffungen nicht in alle Länder vorgenommen werden.
- Das Level wird von der Migrationsbehörde aufgrund deines Verhaltens und deiner Aussagen vor der Ausschaffung festgesetzt.
- **Wenn du Fragen oder Schwierigkeiten hast: Melde dich bei einer Beratungsstelle (siehe unter « Ausländer:innen », Seite 52).**

Haft im Dublin-Verfahren

- Bist du über einen Schengen-Staat in die Schweiz eingereist und verneint die Schweiz ihre Zuständigkeit für die Prüfung deines Asylgesuches, erhältst du einen Nichteintretensentscheid (Dublin) und musst die Schweiz verlassen. Zur Durchsetzung des Entscheids kannst du in Haft genommen werden, wenn eine er-

hebliche Fluchtgefahr besteht und sich weniger einschneidende Massnahmen nicht wirksam anwenden lassen.

- Die Maximaldauer der Dublin-Haft ist 6 Wochen.
- Die Haft kann bereits während der Vorbereitung des Entscheids angeordnet werden. Diese kann höchstens 7 Wochen dauern.
- Anders als in anderen Haftfällen wird die Dublin-Haft nicht automatisch von einem Gericht überprüft. Du musst selber schriftlich eine Haftüberprüfung beim Zwangsmassnahmengericht verlangen. Das Gesuch ist kostenlos und zieht keinerlei Nachteile für dich nach sich. Du hast das Recht darauf, dich kostenlos durch einen Anwalt oder eine Anwältin vertreten zu lassen. Kontaktiere dafür einen Anwalt oder eine Anwältin.

Durchsetzungshaft

- Wenn eine rechtskräftige Wegweisung nicht durchgeführt werden kann, weil du zum Beispiel Widerstand leistest und wenn die Ausschaffungshaft nicht zulässig ist, aber eine mildere Massnahme nicht zum Ziel führt, dann kann die Durchsetzungshaft angeordnet werden.
- Die Haft kann für einen Monat angeordnet und mit Zustimmung der richterlichen Behörde jeweils um 2 Monate verlängert werden.

Maximaldauer der Haft

- Vorbereitungshaft, Ausschaffungshaft und Durchsetzungshaft dürfen zusammen die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten. Allerdings darf die Haftdauer mit kantonaler richterlicher Zustimmung

um maximal 12 Monate verlängert werden – bei Minderjährigen jedoch nur um höchstens 6 Monate. Nach maximal 18 Monaten Haft (wenn du minderjährig bist, nach 12 Monaten) musst du entlassen werden.

RECHTE IN DER ASYLUNTERKUNFT

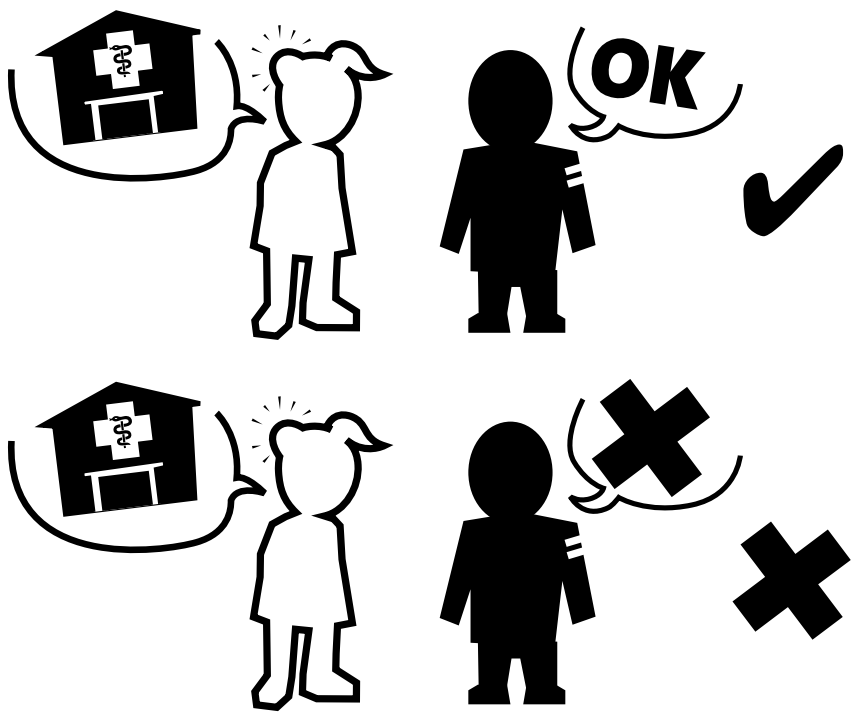
Gesundheit

- Benötigst du ärztliche Hilfe für körperliche und psychische Beschwerden (Traumata, Depressionen, PTBS, Suizidgedanken usw.), mache dies dem Personal der Unterkunft unmissverständlich klar.
- Wenn sich das Personal weigert, einen Arzttermin zu organisieren, mache sie darauf aufmerksam, dass sie sich strafbar machen können.

- Verlange eine:n Dolmetscher:in, falls notwendig.

Wenn die ärztliche Hilfe verweigert wird:

- Du hast immer das Recht, den Notfall (Spital, City-Notfall) aufzusuchen.
- **Wenn du Fragen oder Schwierigkeiten hast: Melde dich bei einer Anwältin/einem Anwalt oder bei einer Beratungsstelle (siehe unter « Menschenrechte/ Repression », Seite 61 oder « Medizinisches », Seite 59).**

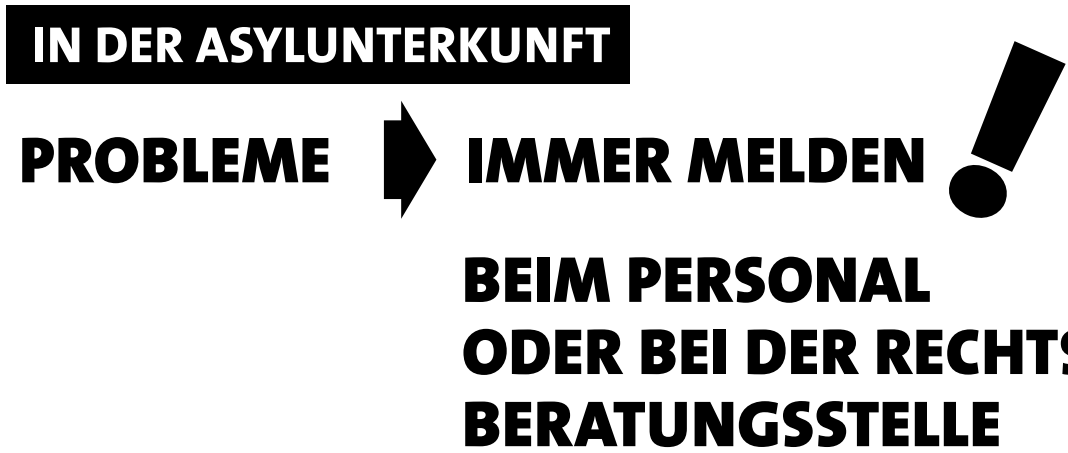


Probleme mit Bewohner:innen/ Personal

- Das Personal der Unterkunft hat eine Fürsorgepflicht gegenüber den Bewohner:innen. Das heisst, dass sie bei Konflikten unter den Bewohner:innen einschreiten müssen und gegebenenfalls Schwächere schützen müssen.
- Wenn du von sexuellen Übergriffen, Mobbing, Diebstahl, Diskriminierung oder anderen Einschränkungen betroffen bist, melde dich beim Personal.
- Unternimmt das Personal nichts gegen Konflikte oder ist deine psychische oder physische Gesundheit aufgrund der Zustände gefährdet, melde dich bei der Dachorganisation der Unterkunft (z.B. Hauptsitz Heilsarmee Flüchtlingshilfe).
- Egal, welche Probleme mit anderen Bewohner:innen bestehen, nimm Kontakt mit dem Personal auf. Es gibt keine Ta-

bus, aber auch keine Garantie, dass das Personal gut reagiert.

- Hast du Probleme mit dem Personal der Unterkunft, melde dich bei einer Beratungsstelle.
- Bleiben die Probleme bestehen: Melde dich bei einer Anwältin/einem Anwalt oder einer Beratungsstelle (siehe unter «Ausländer:innen», Seite 52 oder «Menschenrechte/Repression», Seite 61).



Hausdurchsuchung in der Unterkunft

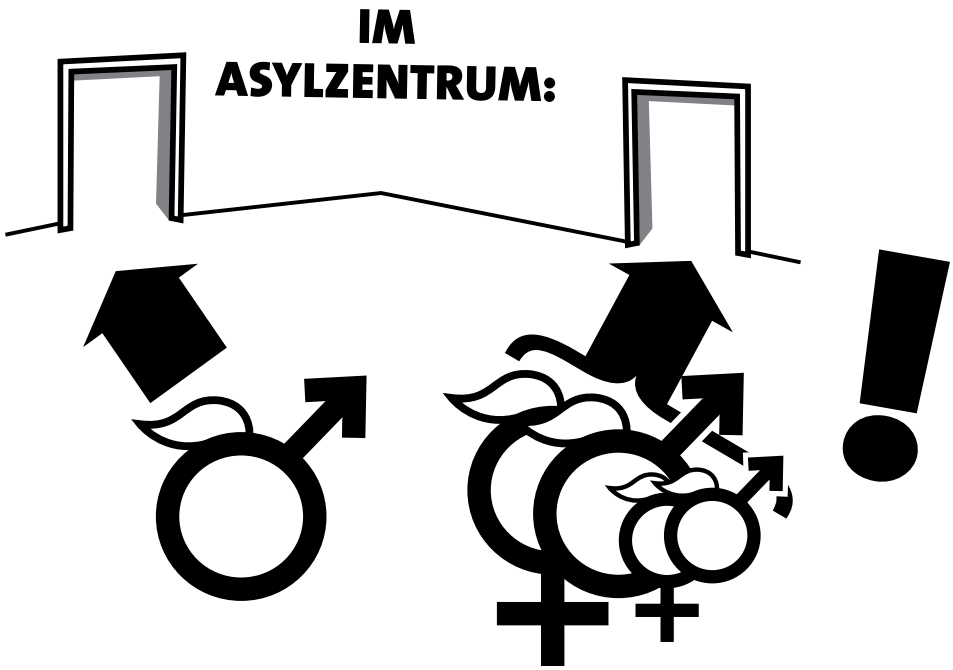
- Hausdurchsuchungen in Asylunterkünften kommen öfters vor. Die Polizei braucht einen Durchsuchungsbefehl, ausser wenn es dringend ist. Wenn die Polizei in dein Zimmer kommt, frage nach dem Durchsuchungsbefehl. Wenn du nicht Ziel der Durchsuchung bist, mache den Beamt:innen klar, welche Behältnisse und Gegenstände dir gehören. Diese dürfen nicht durchsucht werden.
- Du darfst die zulässige Durchsuchung nicht aktiv behindern. Du kannst bestraft werden.
- Werden Gegenstände durch die Polizei beschlagnahmt, verlange immer eine Quittung.



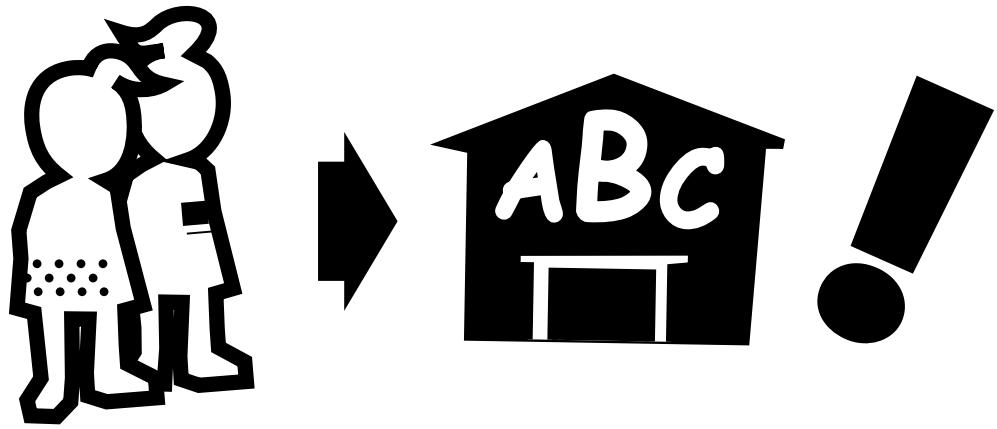
- Beschlagnahmungen durch das Personal der Asylunterkunft sind nicht zulässig.

Besonders schutzwürdige Personen

- Bestehe immer darauf, dass Frauen, Familien und Minderjährige getrennt von Männern untergebracht werden. Bist du eine schutzbedürftige Persone (ältere Menschen, Personen mit psychischen und physischen Beeinträchtigungen, Opfer von Menschenhandel, LGBTIQ*-Personen) und erhältst keine gesonderte Unterkunft, so melde dich bei einer Beratungsstelle.



- Asylsuchende Kinder haben das Recht, die Schule bis zur Erfüllung der Schulpflicht (9 Schuljahre) zu besuchen. Ebenso haben sie das Recht, weiterführende Schulen zu besuchen oder eine Lehre zu absolvieren.



- **Wenn du Fragen und Schwierigkeiten hast: Melde dich beim Personal der Unterkunft, bei einer Beratungsstelle (siehe ab Seite 52) oder bei einer Anwältin/einem Anwalt.**

Sozialgeld

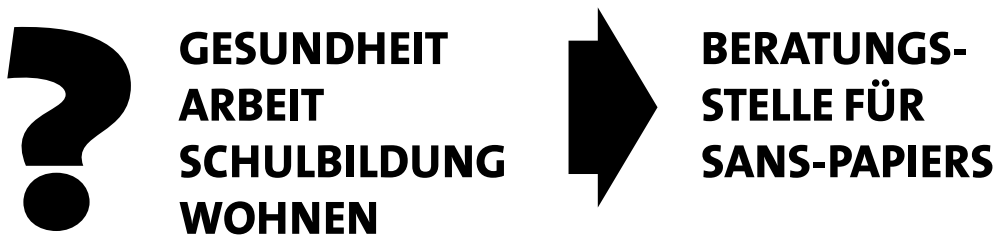
- Wird dein Sozialgeld von der Polizei eingezogen, verlange von ihr eine Quittung, damit du es zurückverlangen kannst.
- Trage nicht mehr als CHF 100 bei dir, da es dir die Polizei sonst abnehmen kann.



- **Wenn du Fragen oder Schwierigkeiten hast: Melde dich bei einer Beratungsstelle (siehe unter « Ausländer:innen », Seite 52 oder « Menschenrechte/ Repression », Seite 61).**

Sans-Papiers

- **Lebst und arbeitest du ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz und hast Fragen zu Gesundheit, Arbeit, Schulbildung oder Wohnen: Melde dich bei einer Beratungsstelle (siehe unter «Ausländer:innen», Seite 52).**



Weitere Informationen findest du auf www.augenauf.ch

BERATUNGSSTELLEN UND ANDERE ORGANISATIONEN

AUSLÄNDER:INNEN

AsyLex - Legal Advisory
Gotthardstrasse 52, 8002 Zürich
info@asylex.ch
www.asylex.org

Asylhilfe Bern
Postfach 4034, 3604 Thun
+41 76 700 49 40
info@asylhilfe.ch
www.asylhilfe.ch

Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers
Monbijoustrasse 31, 3011 Bern
+41 31 382 00 15
+41 79 794 62 26 (WhatsApp & Signal)
beratung@sanspapiersbern.ch
www.sanspapiersbern.ch

Berner Rechtsberatungsstelle für
Menschen in Not – Anlaufstelle Eigerplatz
Eigerplatz 5, 3007 Bern
+41 31 385 18 20
info@rbsbern.ch
www.rechtsberatungsstelle.ch/anlaufstelle-eigerplatz

Berner Rechtsberatungsstelle für
Menschen in Not – Rechtsschutz BAZ Bern
Morillonstrasse 75, 3007 Bern
+41 31 370 35 00
info.be@rbsbern.ch
www.rechtsberatungsstelle.ch/rechtsschutz-baz

Berner Rechtsberatungsstelle für
Menschen in Not –
Rechtsschutz S-Verfahren
+41 31 370 15 81
+41 76 630 47 32 (WhatsApp, Viber, Telegram)
s-verfahren.be@rbsbern.ch
www.rechtsberatungsstelle.ch/ukraine

Fachstelle Familiennachzug, Schweizerisches Rotes Kreuz
+41 58 400 42 00
fam@redcross.ch
www.redcross.ch/de/unser-angebot/unterstuetzung-in-notsituationen/familiennachzug

isa – Fachstelle Migration: Information, Sprache, Arbeit
Speichergasse 29, 3011 Bern
+41 31 310 12 72
beratung@isabern.ch
www.isabern.ch

Katholische Kirche Region Bern
Sozialberatung
Mittelstrasse 6a, 3012 Bern
+41 31 300 33 50
sozialberatung@kathbern.ch
www.kathbern.ch/menschundgesellschaft

Kirchliche Anlaufstelle
Zwangsmassnahmen Kanton Bern
Postfach, 3001 Bern
+41 31 332 00 50
thomaswenger@lawraine.ch
www.refbejuso.ch

Kirchliche Kontaktstelle für
Flüchtlingsfragen KKF
Effingerstr. 55, 3008 Bern
+41 31 385 18 11
info@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch

Migrant-Solidarity-Network
c/o Community Center de_block
Waldmannstrasse 17, 3027 Bern
info@migrant-solidarity-network.ch
www.migrant-solidarity-network.ch/

Solidaritätsnetz Bern
Quartiergasse 12, 3013 Bern
+41 31 991 39 29
info@solidaritaetsnetzbern.ch
www.solidaritaetsnetzbern.ch/

Treffpunkt Untermatt - juristische Beratung
Bümplizstrasse 21, 3027 Bern
treff.untermatt@bluewin.ch
www.treffuntermatt.ch

FRAUEN

Brava NGO
Standstrasse 42, 3014 Bern
+41 31 311 38 79
info@brava-ngo.ch
www.brava-ngo.ch

Frauenberatungsstelle Infra Bern
Wylerhuus
Flurstrasse 26b, 3014 Bern
+41 31 311 17 95
info@infrabern.ch
www.infrabern.ch

KINDER & JUGENDLICHE

Kinderanwaltschaft Schweiz
Heimatstrasse 25, 8008 Zürich
+41 43 344 61 71
info@kinderanwaltschaft.ch
www.kinderanwaltschaft.ch

Notschlafstelle Pluto für junge
Menschen in Bern
Studerstasse 44, 3004 Bern
+41 78 247 24 44 (SMS, WhatsApp, Signal
und Telegram)
info@pluto-bern.ch
www.pluto-bern.ch

LGBTIQ*

hab – homosexuelle Arbeitsgruppen Bern
Hab Queer Bern, 3000 Bern
+41 31 311 63 53
info@habqueerbern.ch
www.habqueerbern.ch

INAYA Bern
inaya-bern@immerda.ch
www.inaya-soli.ch

LGBTIQ-Helpline
Monbijoustrasse 73, 3001 Bern
0800 133 133
info@lgbtiq-helpline.ch
www.lgbtiq-helpline.ch

Pink Cross Schwulenorganisation Schweiz
Monbijoustrasse 73, 3001 Bern
+4 131 372 33 00
office@pinkcross.ch
www.pinkcross.ch

Trans Safety Emergency Fund
www.transsafety.fund/
info@transsafety.fund
Instagram: @transsafetyemergencyfund

Transgender Network Switzerland
Monbijoustrasse 73, 3007 Bern
+41 31 372 33 44
info@tgns.ch
legal@tgns.ch
www.tgns.ch

Queeramnesty
Postfach CH, 3001 Bern
info@queeramnesty.ch
www.queeramnesty.ch

MEDIZINISCHES

City Notfall Bern
Schanzenstrasse 4A, 3008 Bern
+41 31 326 20 00
info@citynotfall.ch
www.citynotfall.ch

Inselspital Notfall
Rosenbühlgasse 27, 3010 Bern
+41 31 632 24 02
www.notfallmedizin.insel.ch

Kriseninterventionsstation KIS
Murtenstrasse 21, 3008 Bern
+41 58 630 88 11
www.upd.ch

Notfallzentrum für Kinder und
Jugendliche NZKJ
Freiburgstrasse 13, 3010 Bern
+41 31 632 92 77
kindernotfall@insel.ch
www.kinderklinik.insel.ch

Schweizerisches Rotes Kreuz
Gesundheitsversorgung für Sans-Papiers im
Ambulatorium für Folter- und Kriegsopfer
Werkstrasse 16, 3084 Wabern
+41 58 400 47 77
gi-ambulatorium@redcross.ch
www.redcross.ch

Universitätsklinik für Frauenheilkunde
Friedbühlstrasse 19, 3010 Bern
+41 31 632 10 10
www.frauenheilkunde.insel.ch/de/

Zentrum für sexuelle Gesundheit
Friedbühlstrasse 19, 3010 Bern
+41 31 632 12 60
sexuelle-gesundheit-bern@insel.ch
https://frauenheilkunde.insel.ch/de/

MENSCHENRECHTE/REPRESSION

Amnesty International
Speichergasse 33, 3001 Bern
+41 31 307 22 22
www.amnesty.ch

Demokratische Juristinnen
und Juristen Bern (djb)
Postfach, 3001 Bern
+41 78 617 87 17
djb@djs-jds.ch
www.djs-jds.ch

humanrights.ch – Beratungsstelle Freiheitsentzug
Hallerstrasse 23, 3012 Bern
+41 31 302 01 61
info@humanrights.ch
www.humanrights.ch

Menschenrechtsverein augenauf Bern
Quartiergasse 17, 3013 Bern
+41 76 814 12 98
bern@augenauf.ch
www.augenauf.ch

NOTSCHLAFSTELLEN UND GASSENARBEIT

Frauen/FINTA-Notschlafstelle Bern
Kursaalstrasse 6, 3013 Bern
+41 76 326 97 75
www.heilsarmee.ch/angebot/frauen-finta-notschlafstelle-bern/

Kirchliche Gassenarbeit Bern
Sennweg 6, 3012 Bern
+41 31 312 38 68
+41 79 608 23 48 (WhatsApp und Signal)
mail@gassenarbeit-bern.ch
www.gassenarbeit-bern.ch

Passantenheim Bern
Muristrasse 6, 3006 Bern
+41 31 351 80 27
www.heilsarmee.ch/angebot/passanten-heim-bern.ch

Sleeper - Notschlafstelle und Gassenküche
Neubrückstrasse 19, 3012 Bern
+41 31 301 64 04
staff@sleeper.ch
www.sleeper.ch

Verein Medina - Gemeinschaftszentrum
Postfach 9055, 3001 Bern
medina@immerda.ch
www.vereinmedina.ch

OPFERHILFE

Beratungsstelle Opferhilfe Bern
Seftigenstrasse 41, 3007 Bern
+41 31 370 30 70
beratungsstelle@opferhilfe-bern.ch
www.opferhilfe-bern.ch

Frauenhaus Bern
+41 31 332 55 33
+41 31 533 03 03 (AppElle)
info@frauenhaus-bern.ch
www.frauenhaus-bern.ch

FrauenWG
+41 31 351 60 30
www.wohnenbern.ch/angebot#c64

Lantana – Fachstelle
Opferhilfe bei sexueller Gewalt
Aarbergergasse 36, 3011 Bern
+41 31 313 14 00
info@lantana-bern.ch
www.lantana-bern.ch

Vista: Fachstelle Opferhilfe bei sexualisierter und häuslicher Gewalt in Thun
Bälliz 49, 3600 Thun
+41 33 225 05 60
info@vista-thun.ch
www.stiftung-gegen-gewalt.ch/beratungsstelle-thun

PARTNERSCHAFT & FAMILIE

frabina – Beratungsstelle
für Frauen & binationale Paare
Kapellenstrasse 24, 3011 Bern
+41 31 381 27 01
info@frabina.ch
www.frabina.ch

Paar- und Familienberatung Bern -
Unabhängige Beratungsstelle für
Beziehungsfragen des Kantons Bern
Aarbergergasse 36, 3011 Bern
+41 31 312 10 66
info@paarundfamilienberatung-bern.ch
https://www.paarundfamilienbera-
tung-bern.ch/

SEXARBEIT

XENIA – Fachstelle Sexarbeit
Langmauerweg 1, 3011 Bern
+41 31 311 97 20
+41 79 511 97 20
info@xeniabern.ch
www.verein-xenia.ch

ProCoRe Schweiz – Nationales Netzwerk für
die Rechte von Sexarbeitenden
1200 Genf
info@procore-info.ch
www.procore-info.ch

Mit grossem Dank an
Printlayout: Manuel Kämpfer
Weblayout: Simon Bärtschi, www.urukai.ch
Piktogramme: Tom Hänsel, tintenfrisch.net

HERAUSGEBERIN
Menschenrechtsverein augenauf Bern
Quartiergasse 17
3013 Bern
+41 76 814 12 98
www.augenauf.ch
bern@augenauf.ch
IBAN-Nummer: CH08 0900 0000 4618 6462 9